

Regelungen zu den Leistungsnachweisen Schuljahr 2025/26

(Stand Oktober 2025, nach Beschlüssen der Lehrerkonferenz am 15.9.2025)

1. Leistungsnachweise

- a) Nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) werden Leistungserhebungen in große und kleine Leistungsnachweise (GL und KL) unterschieden.
- b) GL sind Schulaufgaben und KL sind entweder mündlich (z.B. Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate) oder schriftlich (angekündigte Tests/KL), Projektarbeiten oder andere gleichwertige Leistungsnachweise.
- c) Angekündigte Tests/KL beziehen sich i. d. R. auf zwei unmittelbar vorausgegangene Unterrichtsstunden. Sie werden mindestens in der vorangehenden Unterrichtsstunde angekündigt, Kurzarbeiten mindestens eine Woche vorher.
- d) An den Tagen, an denen eine Schulaufgabe, ein Jahrgangsstufentest oder eine Kurzarbeit stattfindet, werden in dieser Klasse keine weiteren großen oder kleinen schriftlichen Leistungsnachweise erhoben. Andere kleine Leistungsnachweise, z.B. mündliche, sind möglich.

2. Jahrgangsstufen 5, 6 und 7

- a) In den Fächern Mathematik, Latein und Französisch werden pro Schuljahr vier schriftliche Schulaufgaben geschrieben (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GSO).
- b) Am Gymnasium Neufreimann wurden durch Beschluss der Lehrerkonferenz am 15. September 2025 folgende Regelung getroffen:
Deutsch: In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird eine der vier schriftlichen Schulaufgaben durch zwei Tests ersetzt.
Englisch: In der Jahrgangsstufe 5 werden pro Schuljahr vier schriftliche Schulaufgaben, in der Jahrgangsstufe 6 drei schriftliche und eine mündliche Schulaufgabe und in der Jahrgangsstufe 7 drei schriftliche Schulaufgaben, ein Jahrgangsstufentest und ein schulinterner Test geschrieben.
Natur und Technik: Der in Jahrgangsstufe 6 Ende Juni zentral durchgeführte Jahrgangsstufentest wird als kleiner schriftlicher Leistungsnachweis gewichtet.
In **allen Fächern** sind pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise zu erbringen.
In den Fächern, in denen keine Schulaufgaben gestellt werden, muss ein kleiner Leistungsnachweise angekündigt schriftlich und einer mündlich sein. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fächer Kunst und Sport.
In einer Woche werden maximal zwei Schulaufgaben geschrieben, an einem Tag maximal eine.
An den Tagen 18. – 19.12.2025 werden keine Leistungserhebungen abgehalten.
- c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GSO §21-28.

3. Versäumen von Leistungsnachweisen und Krankheit

- a) Versäumen Schülerinnen und Schüler mit ausreichender Entschuldigung einen großen Leistungsnachweis, so erhalten sie einen Nachtermin. Ein Attest ist in der Unterstufe in der Regel nicht nötig.
- b) Im Krankheitsfall ist es nicht möglich, nur zum Mitschreiben einer angekündigten Prüfung in die Schule zu kommen. Das Mitschreiben ist nur dann möglich, wenn am selben Tag davor keine Schulstunde wegen Krankheit versäumt wurde. Nach der Schulaufgabe ist eine Befreiung möglich.
- c) Nach Beginn einer Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe, die gegen eine Bewertung des Leistungsnachweises sprechen, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

4. Große Leistungsnachweise in den Hauptfächern

| | 5. Jahrgangsstufe | 6. Jahrgangsstufe | 7. Jahrgangsstufe |
|--------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Deutsch | 3 SchA + 2 Tests | 3 SchA + 2 Tests | 4 SchA |
| Mathematik | 4 SchA | 4 SchA | 4 SchA |
| Englisch | 4 SchA | 3 SchA + 1 mdl. SchA | 3 SchA + 2 Tests |
| Französisch | 4 SchA | 4 SchA | 4 SchA |
| Latein | 4 SchA | 4 SchA | 4 SchA |

gez. StDin Verena Keller
Schulleitung